- 21. begrüßt, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen, wie auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu beobachten war;
- 22. begrüßt außerdem die Treffen auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie stattfinden, und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen ihren Vertretern anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;
- 23. bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;
- 24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 25. beschließt, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" unter dem Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/230

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.49 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Georgien, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Libanon, Madagaskar, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

67/230. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/48 vom 29. November 2000, 57/12 vom 14. November 2002, 62/213 vom 21. Dezember 2007 und 65/120 vom 10. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"³¹⁵,

anerkennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselelement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

³¹⁵ Resolution 66/288, Anlage.

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sind, und überzeugt von der Dringlichkeit internationaler Zusammenarbeit zu diesem Zweck,

zutiefst besorgt über die fortbestehenden erheblichen Disparitäten zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

in Anbetracht der Bedeutung, die in der globalen Entwicklungsagenda der Frage der Ungleichheit zukommt, und der Wichtigkeit dessen, in den Bemühungen um inklusive und ausgewogene Entwicklungsansätze zur Überwindung von Armut und Ungleichheit nicht nachzulassen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die das System der Vereinten Nationen und andere Akteure leisten, um der Frage der Ungleichheit stärker Rechnung zu tragen,

unter Hervorhebung der Mehrdimensionalität der Ungleichheit und des ungleichen Zugangs zu sozialen und wirtschaftlichen Chancen sowie ihrer komplexen Wechselbeziehungen zu den Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und des vollen Genusses der Menschenrechte, insbesondere für Menschen in Gefährdungslagen,

besorgt darüber, dass die Ungleichstellung der Geschlechter weltweit in verschiedenen Formen verbreitet ist, was sich oftmals darin äußert, dass Frauen bei vielen Indikatoren der sozialen Entwicklung schlechter als Männer abschneiden.

in Anbetracht dessen, dass die Ungleichheit die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor erheblich behindert und dass bei den Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der Zusammenhang zwischen Ungleichheit und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und die Auswirkungen, die Ungleichheit auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hat, oftmals nicht ausreichend berücksichtigt werden,

bekräftigend, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, unter anderem ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, eine ausgewogene soziale Entwicklung und soziale Inklusion zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme zu fördern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, kohärente und komplementäre Politiken zum Abbau von Ungleichheit zu fördern, sie durchgängig in die Aktivitäten der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen einzubeziehen und die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung wirksamer zu integrieren,

sowie in Anerkennung der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁶;
- 2. unterstreicht die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden und die eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt haben und den übergreifenden Rahmen für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellen, und bekundet erneut mit Nachdruck ihre Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen;

³¹⁶ A/67/394.

- 3. ist sich dessen bewusst, dass aufgrund des zunehmenden Tempos der Globalisierung und der wachsenden Interdependenz die internationale Zusammenarbeit und der Multilateralismus bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und bei der Lösung gemeinsamer Probleme, namentlich derjenigen, die aus den ungleichmäßigen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklung und das menschliche Wohl entstanden sind, an Bedeutung gewonnen haben;
- 4. *betont*, dass das menschliche Wohl und die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials gefördert werden müssen:
- 5. bekräftigt, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind und dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, und erklärt erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, dass die Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und daher die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die auf nationaler Ebene unternommenen Entwicklungsbemühungen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen;
- 6. bekräftigt außerdem das Bekenntnis zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Förderung des Zuflusses internationaler Finanzmittel, zur Sicherung langfristiger Investitionen in das Humankapital und die Infrastruktur, zur Förderung des internationalen Handels als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;
- 7. ist sich dessen bewusst, dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;
- 8. ist sich außerdem dessen bewusst, dass die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems weitergeführt und verstärkt werden müssen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;
- 9. ist sich ferner dessen bewusst, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen in den Entwicklungsländern und auf die bestehende große und zunehmende wirtschaftliche und soziale Ungleichheit richten muss, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Unterschiede sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, namentlich zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, und die Ungleichheit unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung hartnäckig fortbestehen, nach wie vor erheblich sind und ausgeräumt werden müssen;
- 10. ist sich dessen bewusst, dass die Armutsbeseitigung eine der größten globalen Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, rascher ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen;
- 11. *betont* die Wichtigkeit der Anstrengungen, alle Aspekte und Dimensionen der Ungleichheit anzugehen;
- 12. *unterstreicht*, dass es dringend geboten ist, Bildung und Ausbildung auszuweiten und Zugang dazu zu schaffen, und befürwortet Programme zur Förderung des allgemeinen Zugangs zur Sekundarschulbildung und zur Ausweitung des Zugangs zu einer hochwertigen Hochschulbildung, die dem Arbeitsmarktbe-

darf Rechnung trägt, im Einklang mit den konkreten Gegebenheiten und Entwicklungsproblemen der einzelnen Länder;

- 13. bittet die Mitgliedstaaten, einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen und sich mit den Determinanten von Gesundheit in den einzelnen Sektoren zu befassen, darunter gegebenenfalls durch einen Ansatz der Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche, und dabei die sozialen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Determinanten von Gesundheit zu berücksichtigen, um so gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, und betont, dass es dringend geboten ist, für den letzten Anlauf zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Maßnahmen hinsichtlich der sozialen Determinanten zu ergreifen;
- 14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern den Übergang ihrer Gesundheitssysteme zu einer allgemeinen Versorgung zu planen oder voranzubringen und gleichzeitig auch weiterhin in die Gesundheitsversorgungssysteme zu investieren und sie zu stärken, um das Spektrum und die Qualität der Leistungen zu erhöhen und zu sichern und die Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung angemessen zu decken;
- 15. fordert die Mitgliedstaaten auf, weiter ehrgeizige Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit zu unternehmen:
- 16. *anerkennt* die Anstrengungen vieler Länder zur Bekämpfung von Ungleichheit und ist sich der Notwendigkeit verstärkter internationaler Bemühungen zur Ergänzung der auf diesem Gebiet unternommenen nationalen Anstrengungen bewusst;
- 17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Ungleichheit und in Partnerschaft mit den maßgeblichen Interessenträgern gegebenenfalls unter anderem Programme zur Förderung der Teilhabe und Ermächtigung aller Mitglieder der Gesellschaft zu erwägen, indem sie einen sozialen Basisschutz verwirklichen oder bestehende Sozialschutzprogramme ausweiten;
- 18. fordert die Regierungen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und soziale Ausgrenzung bekämpfen und abbauen, und ihre Wirksamkeit beziehungsweise ihre Reichweite zu erhöhen, einschließlich für die Arbeitskräfte in der informellen Wirtschaft, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes zu verstärken, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialversicherungssystemen zu legen, einschließlich der Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, der eine systemische Grundlage zur Bewältigung von Armut und Verwundbarkeit schaffen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 14. Juni 2012 auf ihrer 101. Tagung verabschiedet wurde;
- 19. *legt nahe*, die Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit auf die Entwicklung stärker zu berücksichtigen, namentlich bei der Konzipierung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien, und legt außerdem in diesem Zusammenhang insbesondere den maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und anderen nationalen und internationalen Organisationen nahe, weitere analytische und empirische Forschungsarbeiten durchzuführen;
- 20. *legt außerdem nahe*, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Notwendigkeit des Abbaus von Ungleichheit angemessen zu berücksichtigen;
- 21. *erkennt an*, dass regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit den Austausch von Wissen und Erfahrungen erleichtern und einen optimalen Ressourceneinsatz zugunsten der menschlichen Entwicklung und zum Abbau von Ungleichheit fördern kann;
- 22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern für 2013 eine informelle thematische Aussprache einzuberufen, die sich mit der Frage der Ungleichheit befassen soll;
- 23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschlieβt*, den Punkt "Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/231

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.50 und Add.1, eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russische Föderation, Schweden, Spanien.

67/231. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo³¹⁷, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen³¹⁸ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft³¹⁹, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, und eingedenk dessen, dass die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2015 ausläuft,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und unter Begrüßung der anstehenden vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf stattfinden wird, sowie des Globalen Sachstandsberichts von 2013 über die Verringerung des Katastrophenrisikos,

in Anbetracht dessen, dass die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos Anfang 2015 in Japan stattfinden wird, mit dem Auftrag, die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu überprüfen und einen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu verabschieden,

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe,

sowie betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

ferner betonend, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich durch die Umsetzung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

³¹⁷ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

³¹⁸ Ebd., Resolution 2.

³¹⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.